

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Neus Pauschalsystem für Kleinbetriebe – Haushaltsgesetz 2019

Mit unserem ersten Rundschreiben 2019 – also noch vor unserem normalerweise ersten Rundschreiben im Jahr, welches traditionsgemäß die Neuerungen des Haushaltsgesetzes (Finanziaria 2019) betrifft – möchten wir alle Kunden über die Änderungen in Bezug auf die „Kleinstbetriebe“ mit Pauschalsystem informieren.

Dies aus dem Grunde, da dasselbe nicht angewandt werden kann, wenn man bereits eine „normale“ Rechnung ausgestellt hat. Man muss sich also unbedingt vor Ausstellung der ersten Rechnung im Jahr darüber im Klaren sein, ob man wie bisher weiterfährt oder das neue System beanspruchen möchte. Und aufgrund der neuen E-Rechnung ergibt sich das zusätzliche Problem, dass eine einmal ausgestellte Rechnung (mit MwSt.) sofort bei der AdE „landet“ und nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Die interessantesten Neuerungen gegenüber dem Vorjahr:

- die Jahres-Umsatz-Höchstgrenze wurde für alle gleich auf 65.000 € angehoben
- die Höchstgrenze für Investitionen (bisher insgesamt 20.000 €) wurde abgeschafft
- man kann nun auch Lohnabhängige, Cococo, freie Mitarbeiter ohne Höchstgrenze beschäftigen
- die Höchstgrenze für ein weiteres Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit oder Rente (bisher 30.000 €) wurde ebenfalls gestrichen
- neu eingeführt wurde der Ausschlussgrund der vorwiegenden Zusammenarbeit mit dem bisherigen (letzten 2 Jahre) oder aktuellem Arbeitgeber sowie
- der Besitz einer kontrollierenden Beteiligung an einer GmbH, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt (der gleichzeitige Besitz einer Beteiligung an OHG, KG bleibt weiterhin Ausschlussgrund).

Aufgrund der neuen und vorteilhafteren Voraussetzungen können nun wiederum mehr kleine Selbständige das Pauschalsystem anwenden.

Wer bereits im Jahre 2018 das Pauschalsystem angewandt hat und nicht mehr als 65.000 € Umsatz erzielt hat, kann auch 2019 weiterhin das Pauschalsystem anwenden.

Wer im Jahr 2015 für das Minimi-System optiert hatte, kann nun, falls gewünscht, ins neue Pauschalsystem umsteigen.

Wer 2018 als „normales“ Steuersubjekt abgerechnet hat, kann ab 2019 für das Pauschalssystem optieren, falls er noch keine Rechnung mit dem bisherigen System (sprich mit MwSt.) ausgestellt hat. Dies gilt es allerdings vorher genau zu prüfen, da man bei einem Umstieg eventuell die vorher abgezogenen MwSt. zurückerstatten muss.

Wir dürfen alle unsere Kunden, welche sich an bzw. unter der neuen Umsatzgrenze von 65.000 € befinden, ersuchen, uns so schnell wie möglich alle noch nicht bei uns abgegebenen Unterlagen (inklusive Zahlungsdaten) betreffend 2018 zu bringen, auf dass wir die Position analysieren und optimieren können. Bis Ihre Position nicht definitiv abgeklärt wurde ist es ratsam, mit der Rechnungslegung pro 2019 abzuwarten.

Zum Abschluss eine

Zusammenfassung des neuen Pauschalsystems:

Wer kanns anwenden:

Alle Unternehmer und Freiberufler mit Einzelposition (bzw. Familienbetrieb). Gesellschaften (OHG, KG, GmbH,...) und Freiberuflersozietäten sind hingegen ausgeschlossen.

Voraussetzungen:

- Jahresumsatz nicht über 65.000 €. Bei Tätigkeitsbeginn unterm Jahr ist die Höchstgrenze anteilmäßig aufzurechnen. Für alle Tätigkeiten gilt dieselbe Höchstgrenze.

Ausschlussgründe:

- man darf die Tätigkeit nicht vorwiegend gegenüber dem bisherigen (es zählen die letzten 2 Jahre) oder auch noch aktuellem Arbeitgeber bzw. dessen Firmenkonglomerat erbringen;
- man darf keine Beteiligung an Personengesellschaften, Sozietäten oder transparenten GmbH halten;
- man darf keine kontrollierende (>50%) Beteiligung an einer GmbH besitzen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt;
- man darf keine MwSt.-Sonderabrechnungssysteme anwenden (Gebrauchsgüter, ...);
- man muss italienischer Steuerstaatsbürger sein (oder zumindest 75% seines Gesamteinkommens in Italien erwirtschaften).

Vorteile:

- man stellt die Rechnungen ohne MwSt. aus. Dies ist vor allem dann ein erheblicher Vorteil, wenn man seine Leistungen gegenüber Privatkunden erbringt und nicht allzu viele

Eingangsrechnungen mit MwSt. hat; die Umsätze sind aber sehr wohl zu belegen (mittels Rechnung, Kassabon oder Steuerquittung)

- man muss die Rechnungen nicht als E-Rechnung ausstellen;
- man muss gar keine echte Buchhaltung führen, sondern lediglich die Eingangs- und Ausgangsrechnungen aufbewahren;
- man muss keine MwSt.-Meldung(en) abgeben;
- der zu versteuernde Gewinn ergibt sich nicht aus einer buchhalterischen Ertrags- und Aufwandsabrechnung, sondern je nach Tätigkeit getrennt aufgrund von pauschalieren Abzügen vom Umsatz (daher Pauschalssystem). Dies kann aber je nach Kostensituation des Einzelnen auch ein Nachteil sein;
- die Steuergrundlage ergibt sich demnach aus: Umsatz * Rentabilitätskoeffizient;
- der Steuersatz beträgt grundsätzlich 15%, bei neuer Tätigkeit für die ersten 5 Jahre lediglich 5%;
- die Renteneinzahlung Inps (bzw. Freiberuflerkassen) berechnet sich aufgrund der Steuergrundlage wie oben beschrieben. Für die ersten drei Jahre kann um eine zusätzliche Reduzierung um 35% angesucht werden (gilt nicht für Freiberufler);
- Befreiung von der IRAP;
- Befreiung von den Branchenkennzahlen (studi di settore)
- Befreiung von den „addizionali“ IRPEF, also kein regionaler und gemeindebezogener Steuerzuschlag;
- sehr interessant ist die Pauschalmethode für jene, die noch andere Einkünfte (z.B. Miete, Rente, Lohn) beziehen da in diesem Fall diese Einkommen sozusagen getrennt und unabhängig besteuert werden, man aber trotzdem die privaten Absatzbeträge geltend machen kann.

Nachteile:

- wenn man viele betriebliche Kosten hat kann die Pauschalabrechnung ungünstiger sein als die analytische Abrechnung;
- man kann grundsätzlich nur die Pensionskassa als Abzug geltend machen. Alle anderen eventuellen Steuerabzüge gehen verloren (z.B. die 50% für Wiedergewinnung und die 65% für energetische Sanierung);
- bei einem Umstieg kann es sein, dass man die in den Vorjahren in Abzug gebrachte MwSt. für Investitionsgüter (z.B. auch PKW) zurückerstatten muss;
- wenn jemand vorwiegend oder ausschließlich betriebliche Kunden hat (also nicht Privatpersonen) ist der Umstand, dass alles ohne MwSt. abgerechnet wird von Nachteil, da man die gesamte gezahlte MwSt. auf Erwerbe verliert.

Ende des Pauschalystems:

Es ist grundsätzlich weder ein Enddatum noch ein Alterslimit vorgesehen.

Man scheidet nur aus, wenn man die Umsatzgrenze von 65.000 € im Vorjahr überschritten hat bzw. sich in einer der anderen Ausschlussgründe (Gesellschafter) befindet. Oder wenn man aufgrund einer Konvenienzüberlegung freiwillig umswitcht.

Wir werden die Position unserer Kunden anhand der vollständigen Unterlagen des Jahres 2018 genau prüfen und gemeinsam die beste Option treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Jänner 2019

Kanzlei CONTRACTA